

An das
Board der AQ Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1090 Wien

Graz, am 4. Februar 2025

Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung der FH-BIS-Verordnung

Die FH CAMPUS 02 bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der folgenden Anmerkung:

Zu § 1 (2):

Der Erhalter hat jedem bzw. jeder ordentlichen und außerordentlichen Studierenden im Zuge der Aufnahme ein Personenkennzeichen zuzuordnen. Die Bildung des Personenkennzeichens erfolgt gemäß BIS-Schnittstelle.

Das Personenkennzeichen ist bei der Studierenden-Meldung und für die Studierendenverwaltung (Diplomurkunden, Zeugnisse, Studienbücher, Studierendenausweise) zu verwenden.

Uns erschließen sich die Gründe und Vorteile der Bevorzugung des Personenkennzeichens gegenüber der Matrikelnummer nicht. Die Matrikelnummer stellt die vorherrschende eindeutige Identifikationsnummer im österreichischen Hochschulsystem dar.

Aufgrund dieser Tatsache wurde die Matrikelnummer bis dato im Studierendenausweis und in jeder Bestätigung für die Studierenden angedruckt (Studienbestätigung, Studienblatt, Studienzeitbestätigung, Studienerfolgsnachweis etc.).

Auch wird in der UHSBV vorwiegend auf die Matrikelnummer abgestellt (zB. explizite Zitierung der Matrikelnummer). Wir erachten es im gesamthochschulübergreifenden Kontext für sinnvoller, Dokumente mit der Matrikelnummer zu bedrucken und nicht mit dem Personenkennzeichen. Auch aus der Erfahrung mit Behörden und anderen Institutionen heraus wird überwiegend auf die Matrikelnummer abgestellt.

Daher ersuchen wir, das Andrucken des Personenkennzeichens auf den angeführten Dokumenten nochmals zu evaluieren.

Mit freundlichen Grüßen

CAMPUS 02
Fachhochschule der Wirtschaft GmbH



Mag. Kristina Edlinger-Ploder
FH-Rektorin/Geschäftsführerin



Mag. Dr. Erich Brugger
Geschäftsführer